

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag in der Gemeinde Weyhe

Die Gemeinde Weyhe erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Ortsteil Kirchweyhe im Bereich des Marktplatzes und der Bahnhofstraße am Sonntag, 22.03.2026, für die Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Frühjahrsmarkt“ geöffnet sein.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1.:

Mit Schreiben vom 18.01.2026 hat der Weyher Gewerbering e.V. die Festsetzung des o. g. verkaufsoffenen Sonntag bei der Gemeinde Weyhe beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass die Verkaufsstellen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Das öffentliche Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der notwendige besondere Anlass, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NLöffVZG), liegt mit dem „Frühjahrsmarkt“ vor. Der prägende Anlass ist der „Frühjahrsmarkt“, welcher durch die Sonntagsöffnung ergänzt wird. Bereits seit 1991 gibt es die Veranstaltung „Frühjahrsmarkt“. Es gibt neben besonderen Angeboten für Kinder (Karussell, Bungee-Jumping, Entenangeln, u. ä.), eine Autoschau und zahlreiche Verkaufsstände. Der Veranstalter prognostiziert aufgrund der langjährigen Erfahrung bei der Durchführung des „Frühjahrsmarktes“, dass über 2.000 Personen den „Frühjahrsmarkt“ besuchen und nur ca. 1.000 Personen aufgrund der Sonntagsöffnung kommen, weil das Hauptgeschehen die Veranstaltung auf dem Marktplatz ist. Der „Frühjahrsmarkt“ findet ebenso wie die Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Zu 2.:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen nutzen zu können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe sowie kirchlicher Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit für die sonntäglichen Verkaufsöffnungen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Weyhe, 06.03.2026

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
gez. Seidel